

Nach § 72 der Verfassung von 1849 bezieht der Kaiser eine Zivilliste. Das geltende Reichsstaatsrecht kennt eine kaiserliche Zivilliste nicht; der kaiserliche Dispositionsfonds, der Kaiserpalast in Strassburg und die kaiserliche Jacht haben lediglich die Bedeutung einmaliger bezw. dauernder Aufwendungen für Reichszwecke aus der Reichskasse. Ein rechtliches Verhältnis, dem der Zivilliste des § 72 entsprechend, besteht somit nicht. Bemerkenswert ist die Bestimmung in dem Relativsatz des § 72 der Frankfurter Verfassung: „welche der Reichstag festsetzt“.

Über die Insignien der kaiserlichen Würde enthält die Verfassung der Paulskirche keine Bestimmungen, ebensowenig wie die Verfassung von 1871. Man wird annehmen dürfen, dass bei Verwirklichung des Verfassungswerks im Jahre 1849 die Ergänzung der Verfassung in diesem Punkte nicht wesentlich anders sich gestaltet haben würde, als es 1871 durch die K. V. vom 3. August (R.-G.-Bl. S. 318, 458) geschehen ist. Ein System vom Kaiser zu verleihender Orden und Ehrenzeichen würde dem Geiste der Verfassung von 1849 trotz oder vielleicht grade wegen der Vorschrift des § 137 nicht widersprechen. Der Kaiser des neuen Deutschen Reiches verleiht in seiner Eigenschaft als solcher zwar den Ratstitel, dagegen gibt es keine kaiserlichen Orden; solche würden indessen m. E. mit dem staatlichen Organismus der Verfassung unseres heutigen Deutschen Reiches auch nicht unvereinbar sein.

§ 71 der Verfassung der Paulskirche trifft Anordnungen über die Residenz des Kaisers. Es heisst dort:

„Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residieren.